

CVJM Göttingen e.V.

# Satzung *des Christlichen Verein Junger Menschen Göttingen e.V.*

---

## **I** *Name, Grundlage und Zweck*

---

### **§ 1** *Name und Sitz des Vereins*

- 1.1 *Der am 28. Januar 1898 gegründete Verein trägt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen e. V.". Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 6VR 708.*

### **§ 2** *Grundlage und Zweck*

- 2.1 *Der Verein mit seinen Tätigen Mitgliedern bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die „Pariser Basis“, die wie folgt lautet: „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“*
- 2.2 *Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen: „ Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft der CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen“.*
- 2.3 *Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen nach Leib, Seele und Geist dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.*
- 2.4 *In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinden, Vereinen und Organisationen, sofern diese mit ihrem Bekenntnis auf dem Boden des biblischen Christentums stehen, bekennt sich der Christliche Verein Junger Menschen zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden.*
- 2.5 *Der Verein ist im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig.*



CVJM Göttingen e.V.

### § 3 Mittel

*Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen, insbesondere*

- a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,*
- b) durch Beratung, Betreuung und Seelsorge,*
- c) durch sein Bildungsprogramm für Erwachsene und Jugendliche,*
- d) durch Heranführung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins,*
- e) durch Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,*
- f) durch Interessengruppen sportlicher, musischer und kreativer Art,*
- g) durch Förderung des Freizeit- und Breitensports,*
- h) durch Veranstaltungen, Fahrten und Freizeiten,*
- i) durch soziale Dienste und Hilfeleistungen,*
- j) durch Förderung des CVJM-Weltdienstes.*

*Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen vom Verein durchgeführte Maßnahmen und die Einrichtungen des Vereins.*

### § 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.*
- 4.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- 4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*



CVJM Göttingen e.V.

## II Mitgliedschaft

### § 5 Eingeschriebene Mitglieder

- 5.1 *Die Eingeschriebene Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen – unabhängig von Nationalität, Religion, Alter und Geschlecht – sowie juristischen Personen offen.*
- 5.2 *Die Anmeldung hat durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung bei dem leitenden Sekretär\* oder dem Vorsitzenden zu erfolgen.*
- 5.3 *Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt, der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.*
- 5.4 *Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die länger als 6 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.*
- 5.5 *Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.*

*\* Der Einfachheit halber werden in dieser Satzung nur die männlichen Amtsbezeichnungen genannt. Es ist dabei immer auch die weibliche Form gemeint.*

### § 6 Tätige Mitglieder

- 6.1 *Eingeschriebene Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind, sich ein halbes Jahr als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben, sich aus innerster Überzeugung zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können vom Vorstand zu „Tätigen Mitgliedern“ berufen werden. Die zeitliche Beschränkung kann für Mitarbeiter/innen aus anderen CVJM aufgehoben werden.*
- 6.2 *Allein die Tätigen Mitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der §§ 32 ff. des BGB: sie haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung (§ 9) und können in den Vorstand (§ 10) gewählt werden.*
- 6.3 *Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen. Die Bereitschaft zur Tätigen Mitgliedschaft ist alle zwei Jahre aufgrund einer Aufforderung des Vorstandes schriftlich zu erneuern.*

CVJM Göttingen e.V. • Baurat-Gerber-Str.2 • 37073 Göttingen



CVJM Göttingen e.V.

- 6.4. *Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.*
- 6.5. *Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft (§6.3 und 6.4) steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Hauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet (§7.3 j). Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Betroffenen.*
- 6.6. *Die Tätigen Mitglieder versammeln sich regelmäßig zur Besprechung von Arbeitsfragen, Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.*

#### **§ 7 Unterstützende Mitglieder**

*Männer und Frauen, die das Werk des Vereins durch Zahlung eines Jahresbeitrags unterstützen, werden dadurch „Unterstützende Mitglieder.“*

#### **§ 8 Ehrenmitglieder**

*Frauen und Männer, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern werden.*

### **III Die Organe des Vereins**

#### **§ 9 Die Hauptversammlung**

- 9.1 *Jährlich einmal treten die Tätigen Mitglieder (§ 6) zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB).*
- 9.2 *Mindestens 4 Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zu Post aufgegeben worden ist.*



CVJM Göttingen e.V.

- 9.3 *In dieser Versammlung, die der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat,*
- a) *sind der Jahresbericht und der Kassenbericht zu erstatten;*
  - b) *ist der Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten*
  - c) *ist über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes zu entscheiden;*
  - d) *sind die Mitglieder des Vorstandes zu wählen (§ 9, Abs. 1);*
  - e) *ist über den Haushaltsplan zu entscheiden (§ 10, Abs. 3);*
  - f) *ist der Mitgliedsbeitrag festzulegen;*
  - g) *sind die Kassenprüfer zu wählen;*
  - h) *ist über Anträge aus den Reihen der Tätigen Mitglieder Beschlüsse zu fassen.*
  - i) *ist über den Ausschluss von Eingeschriebenen (§ 5, Abs. 5) und Tätigen (§ 6, Abs. 5) Mitgliedern zu entscheiden.*
- 9.4 *Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Tätigen Mitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung beschlussunfähig, hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 9.2 eine neue Hauptversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Tätigen Mitglieder beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.*
- 9.5. *Beschlüsse (§ 9.3 h) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst (§ 17).*
- 9.6. *Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.*
- 9.7. *Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Viertel der Tätigen Mitglieder hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 9.1 – 6 entsprechend.*
- 9.8 *Mindestens ein Mitglied des Vorstands oder der Mitgliederversammlung muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.*



*CVJM Göttingen e.V.*

*CVJM Göttingen e.V. • Baurat-Gerber-Str.2 • 37073 Göttingen*



CVJM Göttingen e.V.

## § 10 Der Vorstand

- 10.1 *Der Vorstand besteht aus mindestens vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, den Sekretären und dem jeweiligen Vorsitzenden des Beirates. Von den Sekretären hat nur der leitende Sekretär Stimmrecht.*
- 10.2 *Die Aufgaben des Vorstandes sind:*
- a) *Geistliche Ausrichtung der CVJM-Arbeit*
  - b) *Beratung und Beschlussfassung über praktische Maßnahmen der CVJM-Arbeit*
  - c) *Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 11)*
  - d) *Berufung der Tätigen Mitglieder, Gruppen- und Abteilungsleiter*
  - e) *Berufung der Beiratsmitglieder*
  - f) *Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes in Fragen der Vereins- und Geschäftsführung*
  - g) *Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Auswahl der Sekretäre.*
- 10.3. *Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl. Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.*
- 10.4 *Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern jedoch in jedem Fall die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.*
- 10.5 *Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der Leiter eines Ausschusses, der vom Vorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein.*
- 10.6 *Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.*
- 10.7 *Die Mitglieder des Vorstands müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) und mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören.*



CVJM Göttingen e.V.

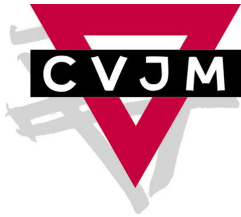
## **§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand**

- 11.1 *Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Außerdem gehört dem Geschäftsführenden Vorstand der leitende Sekretär (§ 12) an.*
- 11.2 *Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:*
- a) die Vereins- und Geschäftsführung*
  - b) die Berufung und Anstellung der Sekretäre.*
- 11.3 *Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der vom Vorstand getroffenen Finanzentscheidungen. Er hat einen Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr aufzustellen und über jedes Jahr einen Rechnungsbericht anzufertigen.*
- 11.4 *Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Ausführung der vom Vorstand getroffenen Personalentscheidungen.*

## **§ 12 Der leitende Sekretär**

- 12.1 *Leitender Sekretär bzw. Generalsekretär ist der in der Satzung genannte hauptberufliche Mitarbeiter eines CVJM, wenn dessen Größe und Umfang (Mitgliedschaft, Abteilungen, Aktionen, Sekretäre, Haus, Wirtschaftsbetriebe u.a.m.) sowie die damit verbundene erhöhte Verantwortlichkeit die genannte Bezeichnung rechtfertigen. Der Titel „Leitender Sekretär“ bzw. Generalsekretär kann durch Berufung in eine solche Stellung erworben oder bei einer sich ausweitenden Vereinsarbeit durch den Vorstand (§ 10) verliehen werden.*
- 12.2 *Seine Aufgaben sind:*
- a) die Durchführung der Beschlüsse von Vorstand und Geschäftsführendem Vorstand,*
  - b) die verantwortliche Leitung der gesamten Vereinsarbeit im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung in Anlage zum Arbeitsvertrag.*





CVJM Göttingen e.V.

## **IV Arbeitsgremien**

---

### **§ 13 Der Beirat**

- 13.1 *Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Abstimmung, die Regelung seiner eigenen Vertreter und seine Vertretung im Vorstand werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.*
- 13.2 *Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere bei der Finanzierung der Vereinsarbeit, bei der Beschaffung und Einrichtung von Vereinsräumen und bei der Vorbereitung größerer Veranstaltungen mit Rat und Tat zu unterstützen. Er soll die Interessen des Vereins besonders nach außen hin fördern.*

### **§ 14 Ausschüsse**

*Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem solchen Ausschuss bei dessen Konstituierung beizutreten. Der Leiter eines Ausschusses, der vom Vorstand zu bestellen ist, soll in der Regel Mitglied des Vorstandes sein.*

### **§ 15 Besondere Abteilungen**

*Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiter müssen von diesem bestätigt werden.*



CVJM Göttingen e.V.

## V Allgemeine Bestimmungen

### § 16 Abstimmungen und Wahlen

- 16.1 Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 16.2 Wahlen sind geheim durchzuführen. Es kann auch offen abgestimmt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

### § 17 Satzungsänderungen

- 17.1 Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, wenn wenigstens 3/4 der anwesenden, mindestens jedoch die Mehrheit aller Tätigen Mitglieder die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen.
- 17.2 Die Grundlage und der Zweck des Vereins (§ 2) sowie § 17 können nicht geändert werden.

### § 18 Organisatorische Zugehörigkeit

- 18.1 Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V., Sitz Kassel.
- 18.2 Die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands ist Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
- 18.3 Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund des CVJM zugeordnet.
- 18.4 Außerdem ist der Verein Mitglied im Diakonischen Werk in Hannover, im Stadtjugendring Göttingen e. V. und in der Evangelischen Allianz Göttingen.

### § 19 Auflösung

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierfür einzuberufende Hauptversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss sind drei Viertel der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.



*CVJM Göttingen e.V.*

- 19.2 *Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 11) bzw. alternativ durch den Vorstand (§ 10).*
- 19.3 *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM, Kassel, oder, falls diese nicht mehr besteht, an das Diakonische Werk Hannover, das es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

#### **§ 20 Schiedsstelle**

- 20.1 *Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der AG verfahren werden.*
- 20.2 *Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der AG unterwerfen.*

#### **§ 21 Schlussbestimmungen**

*Diese in der Hauptversammlung am 04.07.2014 beschlossene Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*